Beschlussfassung GR 16.10.1991, Vorlagen Nr. 192 und 192/1. Inkrafttreten: 01.11.1991

Ablösebeträge für nicht nachgewiesene Stellplätze

Beschlussfassung des Gemeinderates in der Sitzung am 16. Oktober 1991 Wortlaut des Beschlusses:

Die Bestimmungen über die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung in Ostfildern werden wie folgt neu festgesetzt:

- 1. Die inneren Kernbereiche werden in allen Stadtteilen entsprechend den Plänen des Planungsamtes der Stadt Ostfildern vom 01.10.1991 neu umgrenzt.
- 2. Die Ablösebeträge werden gestaffelt festgesetzt und zwar in Anpassung an die Kostensteigerung
- a) in den inneren Kernbereichen aller Stadtteile innerhalb der unter Ziff. 1 neu umgrenzten Zonen auf 20.000,-- DM pro nicht nachgewiesenem Stellplatz und
- b) in allen anderen Baugebieten aller Stadtteile außerhalb der unter Ziff. 1 genannten Zonen auf 15.000,- DM pro nicht nachgewiesenem Stellplatz.
- 3. Die Ablösung nicht tatsächlich nachgewiesener Stellplätze ist generell möglich, also sowohl für gewerbliche wie auch für Wohnnutzungen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht; sie bedarf im Einzelfall nach §39 Abs. 5 LBO der Zustimmung der Gemeinde.
- 4. Die weiteren Vertragsbestimmungen über die Stellplatzablösung bleiben entsprechend der bisherigen Regelung unverändert Verwendungszweck kein Nutzungsanspruch Fälligkeit des Ablösebetrages Erstattung Rechtsnachfolge Salvatorische Klausel.
- 5. Die neu festgesetzten Ablösebestimmungen treten am 01.11.1991 in Kraft.